

In dieser Ausgabe

Zahlungsverkehr, mehr Druck auf Zahlungsmoral **1**

GmbH Gründung erleichtert **2**

Freie Gewerbe neu aufgelistet **2**

Finanzverwaltung, Reform in Progress **2**

Jobticket, lohnsteuerfrei unter Voraussetzungen **2**

Verjährung und Aufbewahrungspflichten (STEUERbasics) **3**

EU-Beitritt Kroatien **4**

Katastrophenschäden, zumindest steuerlich erleichtert **4**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Homepage www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

Wichtige Neuerungen im Zahlungsverkehr

Mit dem Zahlungsverzugsgesetz sind am 16.3.2013 einige wesentliche Änderungen im Zahlungsverkehr in Kraft getreten. Ziel dieser Neuerungen ist eine Verbesserung der Zahlungsmoral der Unternehmerinnen.

Die wesentlichsten Änderungen, die auf Vertragsabschlüsse nach dem 16.3.2013 zur Anwendung kommen:

- **Überweisungsaufträge** müssen sowohl zwischen Unternehmerinnen (d.h. im B2B-Bereich) als auch zwischen Privaten (d.h. im C2C-Bereich) **rechtzeitig** erfolgen, sodass die Gläubigerin über den geschuldeten Betrag bereits am Fälligkeitstag verfügen kann. Damit sind die Bankinstitute zumindest im innerstaatlichen Zahlungsverkehr angehalten, dass der Überweisungsauftrag spätestens am folgenden Geschäftstag dem Konto der Gläubigerin gutgeschrieben wird. Bei in Papierform getätigten Überweisungen ist die Gutschrift spätestens am zweitfolgenden Geschäftstag sicherzustellen. Ausgenommen von diesen neuen Regelungen ist der B2C-Bereich (d.h. von Privaten an Unternehmerinnen).

- Die vereinbarte **Zahlungsfrist** darf im Normalfall 30 Tage nicht übersteigen. Nur wenn es sachlich gerechtfertigt ist, besteht die Möglichkeit eine Zahlungsfrist von bis zu 60 Tagen zu vereinbaren.

- Das **Risiko** einer zu späten Zahlung trägt die Schuldnerin, außer die Ursache dafür liegt beim Bankinstitut der Gläubigerin.

- Bei **Zahlungsverzug** darf die Gläubigerin einen Pauschalbetrag von 40 € als Mahnspeisen von der Schuldnerin fordern ohne tatsächlich erfolgter Mahnung und konkret angefallener Mahnkosten. Weiters hat die Gläubigerin Anspruch auf den Ersatz von Betreuungskosten, die diesen Pauschalbetrag übersteigen.

- Der gesetzliche **Verzugszinsensatz** bei Rechtsgeschäften zwischen Unternehmerinnen (B2B) beträgt nunmehr 9,2 % über

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient!

In der heißen Sommerzeit sind es weniger steuerliche Änderungen, die wir für Sie zusammen gefasst haben, sondern eher wirtschaftliche Neuerungen, wie die GmbH-light oder die neuen Regeln für den Zahlungsverkehr.

Im STEUERbasics lesen Sie, wie lange Frau dem Finanzamt Unterlagen vorlegen muss.

Aber die nächsten Steuerreformen kommen bestimmt, meint

Ihre Mag. Marina Polly

dem geltenden Basiszinssatz, derzeit 9,58 % p.a. Trifft die Schuldnerin kein Verschulden am Zahlungsverzug, dann hat sie nur Zinsen iHv 4 % p.a. zu bezahlen. Der gänzliche vertragliche Ausschluss von Verzugszinsen ist nichtig. Unverändert bleibt der gesetzliche Verzugszinsensatz iHv 4 % p.a. im B2C-Bereich.

Die neuen Bestimmungen gelten auch für früher begründete Vertragsverhältnisse, wenn es sich um wiederkehrende Geldleistungen handelt, die noch nach dem 16.3.2013 fällig sind.

Eine wesentliche Änderung, die auch für Vertragsabschlüsse vor dem 16.3.2013 zur Anwendung kommt:

- Bisher war laut Mietrechtsgesetz der 1. des Monats der Fälligkeitszeitpunkt für den **Mietzins**. Künftig ist es ausreichend, wenn der Mietzins am 5. des Monats auf dem Konto der Vermieterin gutgeschrieben wird. Eine frühere vertraglich vereinbarte Fälligkeit ist unwirksam.

(Renate Schneider)



Ihre Steuerberatung

Erleichterung zur Gründung einer GmbH

Die Rechtsform der GmbH wird durch die Senkung des Mindeststammkapitals und der anfallenden Gründungskosten in Zukunft attraktiver.

Mit 1. Juli 2013 beträgt das Mindeststammkapital zur Gründung einer GmbH 10.000 €, wobei es – wie nach bisherigem Recht – genügt, mindestens die Hälfte (5.000 €) in bar zu leisten. Die Senkung hat zur Folge, dass sich die daran gebundenen Tarife für Notarinnen und Rechtsanwältinnen reduzieren. Die Notariatsgebühren belaufen sich künftig nur mehr auf 602 €, bei Gründung einer Einpersonen-GmbH mittels „Mustersatzung“ sogar nur noch auf 75,65 €. Für bereits bestehende Gesellschaften gibt es die Möglichkeit das Stammkapital auf die neue Mindesthöhe herabzusetzen.

Abhängig vom Mindeststammkapital ist die Mindestkörperschaftsteuer, die sich somit auf 500 € pro Jahr (derzeit 1.750 € pro Jahr) reduziert. Die Vorauszahlungen für die herabgesetzte Mindestkörperschaftsteuer kommen für bereits bestehende GmbHs erst ab dem Jahr 2014 zur Anwendung, Vorauszahlungsbescheide nach dem 1. Juli 2013 berücksichtigen die niedrigere Mindeststeuer bereits anteilig. Bei Neugründungen entfällt die bislang gültige Regelung, dass für die ersten vier Kalendervierteljahre eine reduzierte Mindestkörperschaftsteuer von 273 € pro Quartal anfällt.

Die Senkung des Mindeststammkapitals bewirkt auch eine reduzierte 1%ige Gesellschaftsteuer von derzeit 350 € auf künftig 100 €. Nur mehr 50 € beträgt die Gesellschaftsteuer, wenn die Mindestbareinzahlung von 5.000 € erfolgt.

Die Eintragung von GmbHs in das Firmenbuch wird nicht mehr in der Wiener Zeitung veröffentlicht, sondern in der Ediktsdatei bekanntgegeben. Allerdings ist die Geschäftsführerin einer GmbH verpflichtet, bei Erreichen der Kennzahlen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (Eigenmittelquote von weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren) eine Generalversammlung einzuberufen und deren Beschlüsse dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.

(Renate Schneider)



Eine Liste für freie Gewerbe

Seit März ersetzt eine bundeseinheitliche Liste der freien Gewerbe alle bisherigen Listen von freien Gewerben und ist auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ) unter <http://www.bmwfj.gv.at/Unternehmen/Gewerbe/Seiten/ListederUnternehmenstaetigkeiten.aspx> abrufbar.

Damit wurde eine Harmonisierung für zukünftige Gewerbeanmeldungen geschaffen, bestehende Gewerbeberechtigungen bleiben davon unberührt.

(Renate Schneider)

Die Reform der Finanzverwaltung geht weiter

Zusammenlegung der Finanzämter

Durch die Zusammenlegung der Finanzämter Wien 3/11/Schwechat/Gerasdorf und Wien 6/7/15 entsteht künftig das Finanzamt 3/6/7/11/15/Schwechat/Gerasdorf. Folglich ändern sich für sämtliche Abgabepflichtige, die beim Finanzamt 6/7/15 veranlagt sind, die Finanzamts- und Steuernummern. Sie werden in einem Schreiben darüber informiert.

Zu beachten ist außerdem, dass es betreffend zukünftiger Finanzamtszahlungen zu einer Änderung der Bankverbindung kommt. In FinanzOnline besitzen für sämtliche Abfragefunktionen sowie Übermittlungen noch die „alten“ Finanzamts- und Steuernummern Gültigkeit. Es erfolgt dann im System ein automatischer Wechsel auf die „neue“ Finanzamts- und Steuernummer, die gesondert in einem Hinweissfeld angezeigt wird.

Änderung der Bankverbindungen der Finanzämter

Die neuen Bankverbindungen der Finanzämter sind auf der Homepage des Finanzministeriums unter folgendem Link zu finden: <https://service.bmf.gv.at/service/anwend/behoerden/>.

Bis auf weiteres können Zahlungen noch über die bisherige Bankverbindung erfolgen.

(Renate Schneider)

BMF-Info zum Jobticket

Das BMF stellte klar, unter welchen Voraussetzungen Jobtickets an Mitarbeiterinnen lohnsteuerfrei sind.

Voraussetzungen:

- **Werkverkehr:** Steuerfreiheit ist gegeben, wenn die Arbeitnehmerin für die Strecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte eine Streckenkarte von der Arbeitgeberin erhält (sogenannter „Werkverkehr“).
- **Netzkarte:** Die Gewährung einer Netzkarte fällt unter die Steuerfreiheit, wenn die Trägerin des öffentlichen Verkehrsmittels keine Streckenkarte anbietet oder die Kosten der Netzkarte höchstens den Kosten der Streckenkarte entsprechen. Damit besteht für den Bezug von Jahresnetzkarten der Wiener Linien Lohnsteuerfreiheit.
- **Rechnung:** Die Rechnung muss auf die Arbeitgeberin ausgestellt sein und den Namen der Arbeitnehmerin beinhalten.
- **Kein Gruppenerfordernis:** Die Steuerfreiheit liegt auch vor, wenn nur einzelne

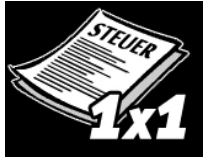
Mitarbeiterinnen in den Genuss von Jobtickets kommen.

Neu ab 2013 ist, dass die Voraussetzung der Pendlerinnenpauschale entfällt und die Streckenkarte auch übertragbar ist.

Umsatzsteuerlich führt die unentgeltliche Gewährung von Jobtickets bei der Arbeitgeberin zu einer Eigenverbrauchsbesteuerung (ermäßigter Steuersatz von 10% auf die Kosten des Jobtickets). Auch wenn das Jobticket verbilligt der Arbeitnehmerin zur Verfügung gestellt wird, bemisst sich die Umsatzsteuerschuld bei der Arbeitgeberin von den Gesamtkosten des Jobtickets.

Die Kostenbeiträge der Arbeitnehmerin sind bis maximal zur Höhe des im konkreten Fall in Frage kommenden Pendlerinnenpauschales als Werbungskosten abzugsfähig. Die Arbeitgeberin hat diese im Zuge der Lohnverrechnung zu berücksichtigen. Der Pendlerinneneuro steht der Arbeitnehmerin nicht mehr zu.

(Renate Schneider)



STEUERbasics - Fristen für Verjährung und Aufbewahrung

Wie lange sind wir der Abgabenbehörde verpflichtet?

Es hat mit der Rechtssicherheit zu tun, dass es Verjährungsfristen gibt. Nach einer bestimmten Zeit soll Recht Recht bleiben und von Behördenseite nicht mehr angetastet werden können. Hier die gültigen Regeln in einfacher Darstellung.

Allgemeine Verjährung von Abgaben

Das Recht der Finanzbehörde, eine Abgabe festzusetzen endet:

- für Verbrauchssteuern (etwa Nova, Sektsteuer) nach 3 Jahren
- für Zwangs- und Ordnungsstrafen und ähnliche Ansprüche nach 1 Jahr
- für alle anderen Abgaben (etwa Einkommen-, Umsatz- oder Körperschaftsteuer) nach 5 Jahren.

Aber es gibt auch die Verjährung der Rückzahlung zu Unrecht bezogener Beihilfen

- diese beträgt 5 Jahre (etwa für Familienbeihilfe)

Und auch die Verjährung für hinterzogene Abgaben

- diese beträgt 10 Jahre

Sowie die Verjährung für Lohnabgaben und Sozialversicherungsbeiträge

Für die Lohnsteuer, die Kommunalsteuer und den Dienstgeberbeitrag gelten die oben genannten Verjährungsfristen, aber Sozialversicherungsbeiträge verjähren

- nach 3 Jahren bzw.
- nach 5 Jahren, wenn der Dienstgeber (!) wider besseres Wissen falsche Angaben gemacht hat.

Aber ab wann die Verjährungsfrist beginnt, und wie sie auszuhebeln ist, ist oft der Haken.

- Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Abgabensanspruch entstanden ist.
- Aber werden innerhalb der Frist erkennbare Amtshandlungen (Ermittlungen oder Bescheidfeststellungen) unternommen, verlängert sich die Verjährungsfrist um ein Jahr
- Und die Verjährungsfrist verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn die Amtshandlungen in einem Erweiterungsjahr vorgenommen werden.

Ein Beispiel:

Einkommensteuer 2010, Erklärung eingereicht 2012	Verjährung allgemein 5 Jahre	31.12.2015
Bescheid ergeht 2012	Verlängerung um 1 Jahr	31.12.2016
Im Jahr 2016 neuer Bescheid oder Betriebsprüfung	Verlängerung um 1 Jahr	31.12.2017

Das hängt auch mit der Aufbewahrungsfrist zusammen

Da die Aufbewahrungsfrist für steuerrelevante Geschäftsunterlagen 7 Jahre beträgt, ist auch die normale Verjährung nicht länger als 7 Jahre, damit der Steuerpflichtigen nicht Fragen zu bereits rechtmäßig vernichteten Unterlagen gestellt werden können.

Welche Unterlagen muß ich 7 Jahre aufbewahren?

ALLE Geschäftsunterlagen, das heißt neben den Belegen (Rechnungen, Bankkonten, Lohnkonten) auch Aufzeichnungen (Kassabuch, Wareneingangsbuch, Lösungsaufzeichnungen) und sonstige Geschäftspapiere (wie Verträge, Angebote, Preislisten, Schriftverkehr).

Für Immobilienbesitzerinnen noch eine Besonderheit!

Für Objekte, für die Vorsteuer geltend gemacht wurde, gibt es eine verlängerte Aufbewahrungspflicht wegen der Vorsteuer-rückrechnung:

- Bis zum 30.8.2012 betrug die Aufbewahrungspflicht 12 Jahre,
- ab dem 1.9.2012 beträgt diese 22 Jahre (!)

(Marina Polly)



Die EU wächst weiter: EU-Beitritt Kroatien

Mit 1. Juli 2013 ist Kroatien der EU beigetreten und nun Teil der Zollunion. Dies hat ein sofortiges Wegfallen der Zollgrenzen zwischen den bisherigen Mitgliedstaaten und Kroatien zur Folge. Bereits seit dem Beitrittsdatum gibt es keine Warenkontrollen an den Grenzen zwischen Kroatien, Slowenien und Ungarn mehr.

Da Kroatien derzeit aber die im Schengen-Abkommen bestimmten Sicherheitsstandards nicht erfüllt, werden weiterhin Personkontrollen durchgeführt. Bis 2015 möchte Kroatien aber auch dieses Manko beseitigen. Außerdem werden auch künftig kraftfahrrechtliche Kontrollen durchgeführt. Der Warenverkehr innerhalb des Zollgebietes der EU ist zwar grundsätzlich frei, jedoch ist zu beachten, dass verbrauchersteuerpflichtige Waren (z.B. Tabak- und Alkoholsteuer) lediglich unter den EU-weit vorgesehenen Verfahrensbestimmungen transportiert werden dürfen.

Die Umsatzsteueridentifikationsnummer (UID-Nummer) gilt als Nachweis der Unternehmerinneneigenschaft und ist somit auch im Warenverkehr mit Kroatien erforderlich. Die UID-Nummer besteht aus der kroatischen Steuernummer, der das Länderkürzel HR vorangestellt wird. Da sich die Eingabe in die EU-Datenbank aber verzögerte, wird die fehlende Aufzeichnung der UID-Nummer bis zum 31.12.2013 nicht beanstandet. Bedingung dafür ist, dass die Abnehmerin gegenüber der liefernden Unternehmerin schriftlich erklärt, dass die Erteilung der UID-Nummer beantragt wurde, die Voraussetzungen für eine Erteilung vorliegen und die fehlende Aufzeichnung rechtzeitig nachgeholt wird.

Wie schon bei vorangegangenen EU-Erweiterungen, wird den Mitgliedstaaten auch im Fall von Kroatien das Recht eingeräumt, für maximal 7 Jahre nationale Zugangsbeschränkungen zum Arbeitsmarkt aufrecht zu erhalten.

(Lilian Levai)

Steuerliche Erleichterungen bei Katastrophenschäden

Opfern von Katastrophenschäden, wie etwa aktuell durch das Hochwasser, werden bestimmte steuerliche Erleichterungen angeboten.

So gibt es beispielsweise Vergünstigungen im Bereich der Ertragsteuern:

- Freiwillige Zuwendungen und Spenden, die der Beseitigung von Katastrophenschäden gewidmet sind, sind für die Empfängerin steuerfrei.
- Spenden aus dem Betriebs- oder Privatvermögen sind abzugsfähig, wenn die Empfängerin auf der Liste der begünstigten Spendenorganisationen eingetragen ist.
- Sach- und Geldhilfen sind im Rahmen des betrieblichen Werbeaufwands als Betriebsausgaben abzugsfähig.
- Kosten für die Beseitigung der Katastrophenfolgen und erforderliche Neuanschaffungen von Vermögenswerten sind ohne Selbstbehalt steuerlich absetzbar, es sei denn diese sind durch Subventionen oder Spenden abgedeckt.
- Durch einen Freibetragsbescheid kann die steuerliche Berücksichtigung von anfallenden Kosten für die Beseitigung von Schäden für das laufende Kalenderjahr vorgezogen werden.

Darüber hinaus erfolgt in gewissen Fällen (z.B. ersatzweise Ausstellung gebührenpflichtiger Schriften) eine Gebührenbefreiung. Die Bundesverwaltungsabgabe entfällt, wenn die entsprechenden Amtshandlungen durch Katastrophenschäden nötig wurden.

Die Frist für die Einreichung der Abgabenerklärungen gemäß § 134 Abs. 1 zweiter Satz BAO wurde von Ende Juni 2013 auf Ende August 2013 erstreckt.

Zusätzlich gibt es Erleichterungen bei Steuer (nach)zahlungen. So wird etwa bei einem katastrophenbedingtem Zahlungsverzug bzw. bei Fristversäumnissen auf einen Säumnis- oder Verspätungszuschlag verzichtet.

Unter bestimmten Voraussetzungen wird auch von der Grunderwerbsteuer bei einer durch die Katastrophe nötig gewordenen Ab siedlung abgesehen.

Eine Befreiung vom Altlastenbeitrag gilt für Abfälle, die durch Katastropheneignisse angefallen sind.

(Lilian Levai)



Fiskurios

Kaiserin Maria Theresia hatte 16 Kinder, und das mag vielleicht die Parlamentarierinnen dazu bewegen haben, statt der bisherigen Geschwisterstaffel folgenden Zuschlag zur Familienbeihilfe ab 1. September 2013 zu beschließen:

Aber die Freude für Vielkinderfamilien kommt zu früh. Der bisherige Geschwisterbonus stand bis zum 15. Kind in fast gleicher Höhe zu, erst ab dem 16. Kind sind es nun mehr. Es wurde auch beschlossen, dass ab nun volljährige Kinder die Familienbeihilfe direkt ausbezahlt bekommen können.

(Marina Polly)

Zuschlag	je Kind €
für 2 Kinder	6,40
für 3 Kinder	15,94
für 4 Kinder	24,45
für 5 Kinder	29,56
für 6 Kinder	32,97
für 7 Kinder	35,40
für 8 Kinder	37,23
für 9 Kinder	38,65
für 10 Kinder	39,78
für 11 Kinder	40,71
für 12 Kinder	41,49
für 13 Kinder	42,15
für 14 Kinder	42,70
für 15 Kinder	43,19
für 16 Kinder und mehr	50,00